

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-031-03</b>			
	AZ:	<b>602-2</b>			
	Datum:	<b>13.11.2003</b>			
	Amt:	<b>Bauamt</b>			
	Verfasser:	<b>Irena Roggatz</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>04.12.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>				
<b>18.12.2003</b>	<b>Stadtverordnetenversammlung</b>				
<b>Betreff</b> <b>Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen</b> <b>1. im Gutshof</b> <b>2. Wußna (1. Abschnitt zwischen dem ortsüblich bezeichneten Ogrosener und Ranzower Weg/von Wußna Nr. 37/Nr. 41 bis Wußna Nr. 31a/Nr. 33a, 2. Abschnitt ab Einmündung Ranzower Weg bis zur Einmündung Wußna/am Grundstück 31)</b> <b>3. und in der Wüstenhainer Hauptstraße (hier der ortsüblich bezeichnete Eichower und Wiesendorfer Weg)</b>					

### Beschluss:

#### Sondersatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen

1. im Gutshof

2. Wußna (1. Abschnitt zwischen dem ortsüblich bezeichneten Ogrosener und Ranzower Weg/von Wußna Nr. 37/Nr. 41 bis Wußna Nr. 31a/Nr. 33a, 2. Abschnitt ab Einmündung Ranzower Weg bis zur Einmündung Wußna/am Grundstück Wußna 31)

3. und in der Wüstenhainer Hauptstraße (hier der ortsüblich bezeichnete Eichower und Wiesendorfer Weg)

(Straßenausbaubeitragssatzung Gutshof, Wußna, Wüstenhainer Hauptstraße (hier der ortsüblich bezeichnete Eichower und Wiesendorfer Weg))

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S. 172 ff.) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I, S. 231 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S. 172 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.12.2003 folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen

1. im Gutshof,

2. Wußna (1. Abschnitt zwischen dem ortsüblich bezeichneten Ogrosener und Ranzower Weg/von Wußna Nr. 37/Nr. 41 bis Wußna Nr. 31a/Nr. 33a, 2. Abschnitt ab Einmündung Ranzower Weg bis zur Einmündung Wußna/am Grundstück Wußna 31)

3. und in der Wüstenhainer Hauptstraße (hier der ortsüblich bezeichnete Eichower und Wiesendorfer Weg)

(Straßenausbaubeitragssatzung Gutshof, Wußna, Wüstenhainer Hauptstraße (hier der ortsüblich bezeichnete Eichower und Wiesendorfer Weg) beschlossen:

## **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt nur für den Ortsteil Laasow der Stadt Vetschau/Spreewald.

## **§ 2** **Beitragstatbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahnen und der Verbesserung der Oberflächenentwässerungen im Gutshof, in Wußna (1. Abschnitt zwischen dem ortsüblich bezeichneten Ogrosener und Ranzower Weg/von Wußna Nr. 37/Nr. 41 bis Wußna Nr. 31a/Nr. 33a, 2. Abschnitt ab Einmündung Ranzower Weg bis zur Einmündung Wußna/am Grundstück Wußna 31) und in der Wüstenhainer Hauptstraße (hier der ortsüblich bezeichnete Eichower und Wiesendorfer Weg) erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Straßenausbaubeiträge als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der durch die Anlagen erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3** **Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Verbesserung von
  - a) Rinnen, Rand- und Bordsteinen,
  - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,

2. die Freilegung der Flächen,

3. die Verbesserung der Fahrbahnen,

4. die Inanspruchnahme Dritter, insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

## **§ 4** **Beitragssatz**

Die Beitragssätze errechnen sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im jeweiligen Abrechnungsgebiet nach § 6. Die Beitragssätze für die Maßnahmen nach § 2 betragen

für den Gutshof 0,6511 Euro,

für Wußna – 1. Abschnitt zwischen dem ortsüblich bezeichneten Ogrosener und Ranzower Weg/von Wußna Nr. 37/Nr. 41 bis Wußna Nr. 31a/Nr. 33a 0,4925 Euro

für Wußna - 2. Abschnitt ab Einmündung Ranzower Weg bis zur Einmündung Wußna/am Grundstück Wußna 31 0,7290 Euro,

für Wüstenhainer Hauptstraße, ortsüblich als Eichower Weg bezeichnet 0,6378 Euro,

für Wüstenhainer Hauptstraße, ortsüblich als Wiesendorfer Weg bezeichnet 0,2666 Euro

je m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche nach § 6.

## **§ 5**

### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die im § 2 genannten

Straßenbaumaßnahmen beträgt für die Fahrbahnen bei einer anrechenbaren Breite bis 5,50 m und für die Oberflächenentwässerung 30 v. H. Die genannte Breite ist eine Durchschnittsbreite.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab**

A (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die jeweilige Anlage nach § 2 erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:

a) die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an die Anlagen (nach § 2) angrenzen und durch einen zum Grundstück gehörenden Zugang mit diesen Anlagen verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; Gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße/Abschnitt besitzen.

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche.

B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Innenbereich (A Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0

2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25

3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50

4. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).

(2) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(3) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(4) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschossezahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschossezahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Außenbereich (A Abs. 2) vervielfacht mit:

1. 0,5 bei unbebauten Grundstücken,
2. 0,75 bei mit baulichen Anlagen (nach § 2 (1) Nr. 1 - 7 Brandenburgische Bauordnung) genutzte Grundstücke.

Bauliche Anlagen nach § 2 (1) Nr. 1 - 7 Brandenburgische Bauordnung sind:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
- Campingplätze, Wochenendhausplätze, Spielplätze und Sportplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
- künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche.

3. bei mit Gebäuden bebauten Grundstücken ist der Faktor der tatsächlich vorhandenen Höchstzahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

Die Faktoren für das Maß der Nutzung ergeben sich aus dem Absatz B (1).

C Erhöhung des Nutzungsfaktors

(1) Bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden, erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

(2) Bei teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

D (1) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Anlagen wird der sich nach § 6 A (1) ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(2) Grenzt ein Grundstück an zwei Abschnitte und wird es von beiden Abschnitten erschlossen, ist diesem Umstand bei der Verteilung des für die beiden Abschnitte entstandenen Aufwands dadurch Rechnung zu tragen, dass die Grundstücksfläche rechnerisch geteilt und entsprechend dem Anteil der angrenzenden Frontlängen jeweils bei der Aufwandsverteilung der beiden Abschnitte berücksichtigt wird.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.



Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 6300.3500

---

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

---

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------